

Bekanntmachung der Neufassung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung

Vom 20. April 1999

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung und der Milchverordnung vom 28. Juli 1998 (BGBl. I S. 1935) wird nachstehend der Wortlaut der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung unter ihrer neuen Überschrift in der seit 1. August 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 814),
2. den am 12. November 1997 in Kraft getretenen Artikel 4 der Verordnung vom 6. November 1997 (BGBl. I S. 2665),
3. den am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Artikel 4 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786),
4. den am 1. August 1998 in Kraft getretenen Artikel 1 und den am 1. Juli 1999 in Kraft tretenden Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 5 Nr. 6 und des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 19 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist,
- des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Buchstaben b, c und d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-

gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296),

- zu 3. des § 5 Nr. 6 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 19 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist,

des § 15 Abs. 1 und des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991),

- zu 4. des § 5 Nr. 6 und des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, auch in Verbindung mit Abs. 2, des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 19 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist,

des § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991),

des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 sowie des § 49 Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 3 gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), geändert worden ist.

Bonn, den 20. April 1999

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

**Verordnung
über die Durchführung der veterinär-rechtlichen Kontrollen bei
der Einfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft aus Drittländern sowie
über die Einfuhr und das Inverkehrbringen sonstiger Lebensmittel aus Drittländern
(Lebensmitteleinfuhr-Verordnung)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Einfuhr von oder das Inverkehrbringen von

1. Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes,
2. Geflügelfleisch im Sinne des § 2 Nr. 6 des Geflügelfleischhygienegesetzes und
3. sonstigen Lebensmitteln tierischer Herkunft,
4. Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft.

(2) Diese Verordnung läßt, unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften, die Ausnahmeregelungen nach § 47 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, § 19 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung und § 17a der Fleischhygiene-Verordnung unberührt.

(3) Die Vorschriften der Fleischhygiene-Verordnung, der Geflügelfleischhygiene-Verordnung, der Milchverordnung, der Fischhygiene-Verordnung und der Eiprodukte-Verordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

§ 2

Anmeldung zur Einfuhr

(1) Wer in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannte Lebensmittel aus Drittländern einführen will, hat einer amtlich bekanntgemachten Grenzkontrollstelle deren voraussichtliche Ankunftszeit in der Regel einen Werktag vorher anzumelden. Die Anmeldung hat unter Verwendung des Musters nach Anhang B der Entscheidung 93/13/EWG der Kommission zur Festlegung der Verfahren für Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 9 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen, soweit sie nicht bereits auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften erfolgt ist.

(2) Die Anmeldung ist in vierfacher Ausfertigung (Original und drei Durchschriften) in deutscher Sprache und, soweit die Lebensmittel für einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind, in einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaates auszufüllen.

(3) Das Original und zwei Durchschriften der Anmeldung sind der Grenzkontrollstelle, eine Durchschrift der Anmeldung ist der Zolldienststelle, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist, zu übersenden.

§ 3

**Einfuhr bestimmter
Lebensmittel tierischer Herkunft**

(1) Hühnereier, eßbare Schnecken, Froschschenkel, Gelatine und Honig, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, dürfen nur aus solchen Drittländern in das

Inland eingeführt werden, die durch eine Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG 1993 Nr. L 62 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt wurden. Hühnereier dürfen ferner nur aus Drittländern unter Beifügung einer Gesundheitsbescheinigung in das Inland eingeführt werden, sofern die Kommission darüber eine Entscheidung gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG getroffen und diese im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht hat.

(2) Schnecken, Froschschenkel und Erzeugnisse daraus, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, dürfen aus Drittländern ferner in das Inland nur eingeführt werden, wenn die Sendung von einer Bescheinigung mit dem Inhalt nach Absatz 3 begleitet ist.

(3) Die Bescheinigung muß jeweils dem folgenden Muster entsprechen:

- a) bei Schnecken und Erzeugnissen daraus dem Muster einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Anhang Kapitel 3 Abschnitt I Unterabschnitt c Nr. 2,
- b) bei Froschschenkeln und Erzeugnissen daraus dem Muster einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Anhang Kapitel 3 Abschnitt II Unterabschnitt c Nr. 2

der Entscheidung 96/340/EG der Kommission vom 10. Mai 1996 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 92/118/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 129 S. 35) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Die in Absatz 1 genannten Lebensmittel dürfen aus Drittländern nur eingeführt werden, wenn sie einer Einfuhruntersuchung nach § 4 Abs. 1 unterzogen worden sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die in Absatz 1 genannten Lebensmittel über einen anderen Mitgliedstaat eingeführt werden, der die Warenuntersuchung entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt hat.

§ 4

**Dokumenten- und
Nämlichkeitsprüfung, Warenuntersuchung**

(1) Bei der Einfuhr der in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Lebensmittel werden

1. die Dokumentenprüfung nach Anlage 1,
2. die Nämlichkeitsprüfung nach Anlage 2 und
3. die Warenuntersuchung nach Anlage 3

durchgeführt. Bei Lebensmitteln nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, für die eine Genußtauglichkeitsbescheinigung nicht vorgeschrieben ist, erstreckt sich die Dokumentenprüfung nach Anlage 1 Nr. 2 auf die Überprüfung sonstiger, die Sendung begleitender Dokumente, wie zum Beispiel Frachtbriefe oder Rechnungen oder sonstige Dokumente, die Rückschlüsse auf die Beschaffenheit der Erzeugnisse zulassen. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 unterbleibt die Warenuntersuchung bei den in § 1 Abs. 1 genannten Lebensmitteln, die über eine Grenzkontrollstelle in einem Hafen oder einem Flughafen eingeführt werden, wenn die Lebensmittel in Abstimmung zwischen der erstberührten Grenzkontrollstelle und der zuständigen Behörde im Bestimmungsmitgliedstaat im Bestimmungshafen oder -flughafen eines anderen Mitgliedstaates überprüft werden, sofern

1. dieser über eine Grenzkontrollstelle verfügt,
2. die Lebensmittel auf dem See- oder Luftweg befördert werden und
3. der Verfügungsberechtigte dieses Verfahren beantragt hat.

§ 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 5 Nr. 6.3 der Fleischhygiene-Verordnung bleibt unberührt.

(2) Weitergehende Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4a

Zollager, Freizonen, Freilager

(1) Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Lebensmittel aus Drittländern, die in ein Zollager, eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden sollen, dürfen nach Durchführung der Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung nach § 4 nur unter

1. Zollverschluß,
2. Beifügen des Originals und einer Durchschrift des ausgefüllten Dokuments nach dem Muster gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und
3. Beifügen beglaubigter Kopien der Gesundheitsbescheinigungen oder der sonstigen vergleichbaren Urkunden

zum Bestimmungsort verbracht werden. Die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 gelten auch für den Übergang von einem Lager oder Gebiet im Sinne des Satzes 1 zu einem anderen. Im Falle des Satzes 2 wird das Dokument nach dem Muster gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 anhand der Urkunden, die die Lebensmittel beim Eintreffen in dem ersten Lager oder Gebiet nach Satz 1 begleiten und auf Grund der hier durchgeführten Prüfungen und Untersuchungen ausgestellt. Die für das Lager oder Gebiet nach Satz 1 zuständige Behörde ist von der zuständigen Behörde der Grenzkontrollstelle über das System ANIMO oder bis zur völligen Betriebsbereitschaft dieses Systems durch Telekommunikation oder andere Datenübertragungssysteme über das voraussichtliche Eintreffen der Lebensmittel zu unterrichten.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Lebensmittel dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde in ein

Zollager, das von ihr im Benehmen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion bestimmt und vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden ist, verbracht werden. Auf Verlangen sind der zuständigen Behörde die nach zollrechtlichen Vorschriften vorzunehmenden fortlaufenden Aufzeichnungen über alle Ein- und Auslagerungen der Lebensmittel vorzulegen.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Lebensmittel, die den lebensmittelhygienischen Vorschriften dieser Verordnung oder den lebensmittelhygienischen Vorschriften über sonstige Lebensmittel tierischer Herkunft nicht entsprechen, dürfen – unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften – in eine Freizone oder ein Freilager nach Maßgabe des Absatzes 4 nur verbracht werden, sofern

1. sie dazu bestimmt sind, nach der Lagerung in ein Drittland wieder ausgeführt oder in eine andere Freizone oder ein anderes Freilager verbracht zu werden,
2. der Verfügungsberechtigte nachgewiesen hat, daß die für die Freizone oder das Freilager zuständige Behörde keine Einwände hat,
3. sie in anderen Räumlichkeiten gelagert werden als übrige Lebensmittel, die den lebensmittelhygienischen Anforderungen entsprechen, und
4. sie ausschließlich gelagert oder ohne Änderung der Verpackung in Teilsendungen aufgeteilt werden.

(4) Das Verbringen nach Absatz 3 hat unter

1. Zollverschluß und
2. Beifügen der Originalbescheinigungen, auf denen von der zuständigen Behörde der Versand in die Freizone oder das Freilager mit einem Sichtvermerk bestätigt worden ist,

zu erfolgen. Die für die Freizone oder das Freilager zuständige Behörde ist von der zuständigen Behörde, die den Sichtvermerk nach Satz 3 Nr. 2 anbringt, über das System ANIMO oder bis zur vollständigen Betriebsbereitschaft dieses Systems durch Telekommunikation oder andere Datenübertragungssysteme über das voraussichtliche Eintreffen der in § 1 genannten Lebensmittel zu unterrichten.

§ 4b

Einfuhr mit anschließender Wiederausfuhr

(1) Die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde läßt die Einfuhr von den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Lebensmitteln, die anschließend wieder ausgeführt werden sollen, unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften zu, wenn die Dokumenten- und die Nämlichkeitsprüfung keinen Anlaß zu Beanstandungen ergeben haben.

(2) Die Lebensmittel dürfen nur unter

1. Zollverschluß,
 2. Beifügen des Originals und einer Durchschrift des ausgefüllten Dokuments nach dem Muster des § 2 Abs. 1 Satz 2,
 3. Beifügen der Originale der Gesundheitsbescheinigungen oder der sonstigen vergleichbaren Urkunden und
 4. ohne Umladen
- wieder ausgeführt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Lebensmittel zur Verpflegung des Personals und der Passagiere, die an Bord von Flugzeugen oder Seeschiffen mitgeführt werden. Die zuständige Behörde kann stichprobenweise eine Dokumentenprüfung durchführen.

(4) Wer Lebensmittel nach Absatz 3 Satz 1 auf ein anderes Flugzeug oder Seeschiff umladen will, hat dies der zuständigen Behörde vorab mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann stichprobenweise eine Dokumentenprüfung durchführen.

(5) Wer Lebensmittel nach Absatz 3 Satz 1 aus dem Transportmittel entladen und bis zum Weiterversand vorübergehend lagern will, hat dies der zuständigen Behörde vorab mitzuteilen. Die Lagerung hat in zugelassenen Zollagern zu erfolgen. Die zuständige Behörde hat eine Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung durchzuführen. Die Lebensmittel sind innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist zu versenden. Werden sie nicht innerhalb dieser Frist versendet, sind die Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung sowie die Warenuntersuchung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 durchzuführen.

§ 4c

Zollkodex

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 5

(weggefallen)

§ 6

Entscheidung über die Sendung

(1) Nach Durchführung der Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung und der Warenuntersuchung ist das Dokument nach dem Muster des § 2 Abs. 1 in Nummer 2 durch die zuständige Behörde zu ergänzen. Danach ist das Original der Zolldienststelle, die der Grenzkontrollstelle zugeordnet ist, zu übermitteln. Eine Kopie ist dem Verfügungsberechtigten oder seinem Vertreter auszuhändigen, die zweite Kopie ist in der Grenzkontrollstelle mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(2) Die zuständige Behörde zieht die Originale der Genußtauglichkeitsbescheinigungen oder der sonstigen vergleichbaren Dokumente, die die Sendung begleiten, ein, sofern die Lebensmittel tierischer Herkunft für einen Bestimmungsort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind und bewahrt diese mindestens drei Jahre lang auf.

(3) Wird von der zuständigen Behörde festgestellt, daß die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Lebensmittel nicht den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen, so kann sie dem Absender, dem Empfänger oder ihren Bevollmächtigten gestatten, die Sendung innerhalb einer

Frist von 60 Tagen in einen mit diesen Personen vereinbarten Bestimmungsort außerhalb der Europäischen Union zurückzubringen, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Wenn die Sendung zurückverbracht wird, ist vom amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle das Informationsverfahren gemäß Artikel 1 Abs. 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt) (ABl. EG Nr. L 243 S. 27) in der jeweils geltenden Fassung einzuleiten. Das Original der Genußtauglichkeitsbescheinigung oder der sonstigen vergleichbaren Dokumente, die die Sendung begleiten, ist entsprechend zu kennzeichnen. Ansonsten sind die Lebensmittel einem Verfahren zur Unbrauchbarmachung für den Verzehr durch Menschen nach Maßgabe der zuständigen Behörde zu unterziehen oder nach den Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes zu beseitigen.

(4) Die zuständige Landesbehörde teilt die Entscheidung über die Sendung umgehend unter Angabe der Gründe beim Bundesministerium für Gesundheit mit, wenn

1. bei der Untersuchung einer Sendung Erscheinungen einer auf den Menschen übertragbaren Krankheit, ein anderer die Gesundheit des Menschen gefährdender Befund, oder
2. ein positives Ergebnis einer Rückstandsuntersuchung festgestellt worden ist.

(5) Werden Beanstandungen festgestellt, können verstärkte Kontrollen bei folgenden Sendungen desselben Ursprungs oder derselben Herkunft vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn bei der Untersuchung der ersten Sendung Rückstände verbotener oder nicht zugelassener Stoffe oder sonstige Rückstände oder Gehalte von Stoffen, die festgesetzte Höchstmengen oder Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind, nachgewiesen worden sind. Die folgenden Sendungen desselben Ursprungs oder derselben Herkunft sind insbesondere im Falle der in Satz 2 aufgeführten Beanstandungen bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse nicht abzufer-tigen.

§ 6a*)

Verbot der Einfuhr oder des Inverkehrbringens

(1) In das Inland dürfen unbeschadet des § 17 Abs. 1 der Fleischhygiene-Verordnung und des § 18 Abs. 1 der Geflügelfleisch-Verordnung nicht eingeführt oder sonst verbracht werden

1. Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes,

*) Gemäß Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung vom 28. Juli 1998 (BGBl. I S. 1935) werden am 1. Juli 1999 in § 6a Abs. 3 Nr. 1 die Worte „des Artikels 19 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1)“ durch die Worte „des Artikels 22 der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 9)“ ersetzt.

2. Geflügelfleisch im Sinne des § 2 Nr. 6 des Geflügelfleischhygienegesetzes,

mit Ursprung in Drittländern, wenn und soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind.

(2) Lebensmittel

1. tierischer Herkunft, die nicht unter Absatz 1 fallen, oder
2. pflanzlicher Herkunft,

die in Drittländern hergestellt oder behandelt worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn und soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind.

(3) Die Voraussetzungen für die Verbote des Absatzes 1 oder 2 sind erfüllt, wenn und soweit

1. im Falle des Absatzes 1 oder 2 Nr. 1 die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt, den die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 19 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder einen in einem Drittland gelegenen Betrieb erlassen hat, beschränkt oder verboten ist,
2. im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt, den die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 10 der Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene (ABl. EG Nr. L 175 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder einen in einem Drittland gelegenen Betrieb erlassen hat, beschränkt oder verboten ist, und
3. das Bundesministerium für Gesundheit jeweils den maßgeblichen Rechtsakt im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat; dieses macht auch die Änderung und die Aufhebung des Rechtsaktes im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht für Lebensmittel, die vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung nach Absatz 3 Nr. 3 in den Verkehr gebracht worden sind.

§ 6b

Straftaten

(1) Nach § 28a Nr. 6 des Fleischhygienegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 6a Abs. 1 Nr. 1 Fleisch einführt oder verbringt.

(2) Nach § 29 Nr. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 6a Abs. 1 Nr. 2 Geflügelfleisch einführt oder verbringt.

(3) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6a Abs. 2 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer eine in § 6b Abs. 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 29 Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes ordnungswidrig.

(2) Wer eine in § 6b Abs. 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 30 Abs. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. entgegen § 4a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 verbringt,
3. entgegen § 4b Abs. 2 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 wieder ausführt oder
4. entgegen § 4b Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 im Hinblick auf Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 3 des Geflügelfleischhygienegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anmeldet,
2. entgegen § 4a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 verbringt,
3. entgegen § 4b Abs. 2 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 wieder ausführt oder
4. entgegen § 4b Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 im Hinblick auf Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig anmeldet,
2. entgegen § 3 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1 dort genannte Lebensmittel einführt,
3. entgegen § 4a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 verbringt,
4. entgegen § 4b Abs. 2 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 wieder ausführt oder
5. entgegen § 4b Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 im Hinblick auf Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht.

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Durchführung der Dokumentenprüfung

1. Jede Sendung von Lebensmitteln tierischer Herkunft wird auf ihre zollrechtliche Zweckbestimmung überprüft.
2. Die eine Sendung aus Drittländern begleitende Genußtauglichkeitsbescheinigung oder das sonstige vergleichbare Dokument wird einer Kontrolle unterzogen. Im einzelnen wird geprüft, ob die Bescheinigung
 - a) als Original vorliegt,
 - b) ein Drittland oder eine Region eines Drittlandes betrifft, das oder die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen ist; dabei ist die Entscheidung 79/542/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Aufstellung einer Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten Einfuhren von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen (ABl. EG Nr. L 146 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Rückstandsgarantien der Drittländer zu berücksichtigen,
 - c) inhaltlich und äußerlich dem Muster entspricht, das für das betreffende Lebensmittel tierischer Herkunft und für das Drittland gemeinschaftsrechtlich oder national festgelegt wurde,
 - d) aus einem einzigen Blatt besteht,
 - e) vollständig ausgefüllt wurde,
 - f) zu einem Zeitpunkt ausgestellt wurde, der mit der Verladung der Lebensmittel tierischer Herkunft zur Ausfuhr in die Gemeinschaft in Zusammenhang steht,
 - g) sich auf einen Betrieb bezieht, der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen oder für die Ausfuhr in die Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden ist,
 - h) mindestens in deutscher Sprache und, soweit die Lebensmittel für einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind, in einer Amtssprache des Bestimmungsmitgliedstaates ausgestellt ist,
 - i) die Unterschrift des amtlichen Tierarztes oder nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zugelassenen anderen beauftragten Person und einen gut leserlichen Aufdruck mit dessen oder deren Namen und Amtsbezeichnung trägt und ob das amtliche Siegel des Drittlandes, sofern ein solches vorgeschrieben ist, in einer anderen Farbe als die übrige Schrift auf der Genußtauglichkeitsbescheinigung oder den Dokumenten aufgebracht ist,
 - j) inhaltsmäßig den Angaben der der Sendung zugehörigen Anmeldung nach dem Muster der Anlage 1 entspricht.

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Durchführung der Nämlichkeitsprüfung

1. Es ist durch Augenscheinnahme festzustellen, ob die Lebensmittel tierischer Herkunft den Angaben auf den die Sendung begleitenden Genußtauglichkeitsbescheinigungen oder sonstigen vergleichbaren Dokumenten entsprechen. Dabei sind insbesondere zu überprüfen
 - a) die Verplombung der Transportmittel, sofern vorgeschrieben,
 - b) das Vorhandensein und die Übereinstimmung der amtlichen Stempel, Genußtauglichkeitskennzeichnung oder sonstigen Kennzeichnung zur Identifizierung des Ursprungslandes und -betriebes mit dem Stempel oder sonstigen Zeichen auf dem Dokument,
 - c) bei abgepackten Lebensmitteln tierischer Herkunft überdies die veterinärrechtlich vorgeschriebene Etikettierung.
2. Bei Lebensmitteln tierischer Herkunft, die sich in Containern oder Vakuumverpackungen befinden, kann die Nämlichkeitsprüfung darauf beschränkt werden, ob die an dem Container oder der Verpackung angebrachten Plomben unbeschädigt sind und die darauf angebrachten Angaben mit den Angaben der Genußtauglichkeitsbescheinigung oder sonstigen vergleichbaren Dokumente übereinstimmen.

Durchführung der Warenuntersuchung

1. Jede Sendung wird auf Einhaltung der Anforderungen an den Transport und an das Transportmittel überprüft. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob
 - a) die Temperaturanforderungen für die betreffenden Lebensmittel tierischer Herkunft eingehalten worden sind, sofern diese vorgeschrieben sind,
 - b) die Lebensmittel tierischer Herkunft auf dem Transport nachteilig beeinflusst worden sind.
2. Es ist zu prüfen, ob die Lebensmittel tierischer Herkunft den Angaben auf der Genußtauglichkeitsbescheinigung oder sonstigen vergleichbaren Dokumenten entsprechen. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob
 - a) zum Beispiel unter Berücksichtigung des festzustellenden Gewichts eines Packstücks oder einer Packung die in der Bescheinigung angegebene Packstückzahl dem Gewicht der Sendung entspricht,
 - b) bei der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung die Vorschriften hinsichtlich des Packmaterials, des Zustandes der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung, der Kennzeichnung oder der Etikettierung eingehalten wurden.
3. Jede Sendung ist nach Öffnen der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung einer sensorischen Prüfung, bei gefrorenen oder tiefgefrorenen Lebensmitteln tierischer Herkunft nach dem Auftauen, zu unterziehen. Diese Untersuchung umfaßt mindestens die Feststellung von Konsistenz-, Farb-, Geruchs- und gegebenenfalls Geschmacksabweichungen. Erforderlichenfalls ist die Messung der Innentemperatur des Lebensmittels tierischer Herkunft vorzunehmen. Diese Untersuchungen betreffen grundsätzlich 1 Prozent der Packstücke/Packungen, jedoch mindestens 2 und höchstens 10 Packstücke/Packungen. Falls es Art, Umfang oder Beschaffenheit der Sendung erforderlich machen, kann von der Höchstzahl der zu untersuchenden Packstücke/Packungen nach oben abgewichen werden. Bei losen Lebensmitteln tierischer Herkunft wird die Prüfung an mindestens 5 über die Sendung verteilten separaten Stichproben vorgenommen. Darüber hinaus sind die Lebensmittel stichprobenweise auf die Einhaltung der sonstigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu überprüfen.
4. Laboruntersuchungen werden stichprobenweise oder im Verdachtsfall durchgeführt. Bei laufenden stichprobenweisen Laboruntersuchungen ist das Muster nach § 2 Abs. 1 Satz 2 entsprechend auszufüllen; die betreffende Sendung kann zum freien Verkehr abgefertigt werden. Handelt es sich jedoch um eine Laboruntersuchung im Verdachtsfall, so kann die endgültige Entscheidung über die Sendung durch die zuständige Behörde solange verschoben werden, bis die Ergebnisse der Laboruntersuchung vorliegen. Die zuständige Behörde der Grenzkontrollstelle unterrichtet die zuständige Behörde des Bestimmungsortes über das Ergebnis der Laboruntersuchungen.
5. Neben den in § 6 dieser Verordnung genannten Maßnahmen trifft die zuständige Behörde alle zweckdienlichen Vorkehrungen, um die von ihr an einzelnen Sendungen vorgenommenen Eingriffe kenntlich zu machen. Hierzu werden insbesondere alle untersuchten Packungen wieder verschlossen und amtlich abgestempelt sowie alle geöffneten Behältnisse wieder plombiert, wobei die Plomben-Nummer auf dem Dokument gemäß § 2 Abs. 1 und in den Genußtauglichkeitsbescheinigungen oder sonstigen vergleichbaren Dokumenten anzugeben ist.
6. Abweichend von den Nummern 1 bis 3 werden Warenuntersuchungen in der Häufigkeit durchgeführt, die in Anhang 1 der Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994 betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 158 S. 41) in der jeweils geltenden Fassung für die dort aufgeführten Lebensmittel festgelegt ist. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt die Entscheidung 94/360/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, die betroffenen Drittländer und Lebensmittel tierischer Herkunft im Bundesanzeiger bekannt. Satz 1 gilt nicht bei Verdacht auf Verstoß gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder bei Zweifeln an der Nämlichkeit der Sendung.